

**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre  
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
„Schloßstraße 54-82“ in Rimbach  
nach den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch**

**Präambel**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) geändert worden ist, folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schloßstraße 54-82“ in Rimbach beschlossen:

**§ 1**

**Zu sichernde Planung**

Von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach wurde am 8. September 2020 der Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan für den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Geltungsbereich aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde zeitgleich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren beschlossen. Diese Planungssicherung ist weiterhin erforderlich, weshalb eine Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen wird.

**§ 2**

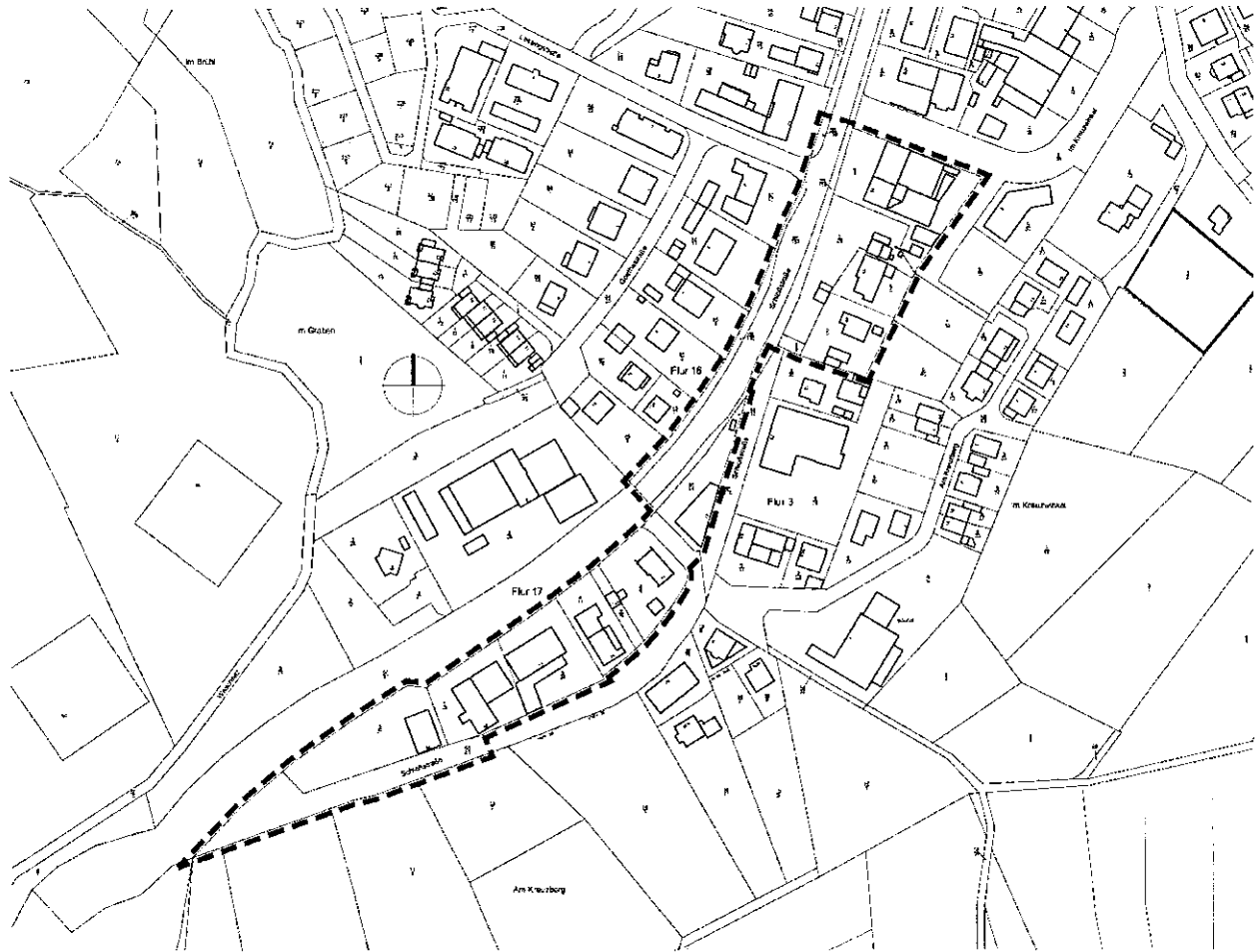
**Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:
- Gemarkung Rimbach, Flur 3, Flurstücke Nr. 6/5, Nr. 6/6, Nr. 6/7, Nr. 8/9 und Nr. 8/26
  - Gemarkung Rimbach, Flur 16, Flurstücke Nr. 85/12, Nr. 85/14, Nr. 86/145, Nr. 86/156 (teilweise), Nr. 86/157 (teilweise) und Nr. 86/158 (teilweise)
  - Gemarkung Rimbach, Flur 17, Flurstücke Nr. 4/9, Nr. 4/10, Nr. 4/11, Nr. 5/24, Nr. 5/25, Nr. 5/26 und Nr. 50/43 (teilweise)

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre hat eine Gesamtgröße von ca. 1,93 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Lageplan durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

- (2) Die bisherige Veränderungssperre für den vorgenannten räumlichen Geltungsbereich - Satzungsbeschluss vom 8. September 2020, in Kraft getreten am 11. September 2020 - wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.
- (3) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre, welche noch bis einschließlich 10. September 2022 in Kraft ist.



### § 3

#### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Rimbach.

### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 10. September 2023.

Der Beschluss der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schloßstraße 54-82“ in Rimbach erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach am 13.07.2022.

**14. Juli 2022**

Rimbach, den .....

  
.....  
Holger Schmitt, Bürgermeister



Siegel

Die Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB erfolgte am .....**19. Juli 2022**.....

**19. Juli 2022**

Rimbach, den .....

  
.....  
Holger Schmitt, Bürgermeister



Siegel